Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 620
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 03. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

zum Thema:
Auf dem linken Auge blind? III

und **Antwort** vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22620
vom 3. Februar 2020
über Auf dem linken Auge blind? III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:
"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).
Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).
Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

1. Verfügt der Senat oder nachgelagerte Behörden über eine Kopie der sogenannten Rosenholz-Dateien, die – bekanntlich unvollständig - auch dem Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen übergeben worden sind?

Zu 1.:
Nein. Eine Sicherungskopie der sog. Rosenholz-Dateien ist im März 2003 von der CIA an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) übergeben worden, sofern sie Deutsche betrafen.

2. Falls zu 1) nein, kann der Senat anderweitig – insbesondere im Rahmen der beschlossenen Überprüfungen § 21 Abs. 1 Nr. 6 a) und b) StUG - Auskunft aus diesen Dateien verlangen?

Zu 2.:
Ja. Nach § 21 Abs. 1 Stasiunterlagengesetz (StUG) dürfen Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, in den dort abschließend aufgezählten Fällen durch öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang zur Überprüfung verwendet werden. So kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 StUG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 Satz 3 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bei

der Sicherheitsüberprüfung einer Person zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, mit Kenntnis der überprüften Person eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gerichtet werden.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 StUG i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) darf auch die Luftsicherheitsbehörde (im Land Berlin: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, mit ihrer Kenntnis entsprechende Anfragen stellen.

3. Werden aktuelle Mitglieder des Senats (Senatoren und Staatsekretäre) in diesen Dateien namentlich erwähnt? Falls ja, welche und in welchem Kontext?

Zu 3.:
Das Abgeordnetenhaus hat am 9. März 2017 eine Überprüfung aller Mitglieder des Senats sowie aller Staatssekretärinnen und Staatssekretären beschlossen. Diese Prüfung ist negativ ausgefallen. Über dieses Ergebnis hat der Präsident des Abgeordnetenhauses die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet. Eine weitere Überprüfung hat nicht stattgefunden, so dass für seit März 2017 veränderte Personalien eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

4. Wie viele (ehemalige) BRD-Bürger und wie viele DDR-Bürger sind auf diesen Dateien erfasst?
5. Trifft es zu, dass bei den Dateien, auf denen DDR-Bürger verzeichnet wurden, Statistikbögen fehlen und es Mehrfacherfassungen gibt?
6. Ist das der Grund dafür, dass bei DDR-Bürgern „Rosenholz“ nur als Findmittel gilt und Dateien nur dann herausgegeben werden, wenn weitere Unterlagen eine IM-Erfassung belegen?
7. Von welcher Größenordnung nicht enttarnter ehemaliger DDR-Bürger geht die BStU aus?
8. Wie viele Rosenholz-Dateien von DDR-Bürgern mit IM-Erfassung wurden bislang von der Behörde für Stasiunterlagen herausgegeben?
9. Wie viele DDR-Bürger haben nach Forschungsergebnissen der Behörde für die HVA gearbeitet? Wie viele davon noch im Jahr 1989?
10. Wie viele Dateien mit IM-Erfassungen von BRD-Bürgern wurden bislang von der BStU herausgegeben?
11. Wie viele Statistikbögen zu BRD-Bürgern gibt es in den Dateien? Wie viele davon haben eine IM-Erfassung? Wie viele eine KP-Erfassung?

Zu 4. - 11.:
Eine Beantwortung der Fragen ist nicht möglich, da die Unterlagen weder dem Senat noch einer Behörde des Landes Berlin vorliegen (s. auch Antwort zu Frage 1).

Berlin, den 03. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport